

Aktionärsbindungsvertrag

vom [DATUM]

EBL (GENOSSENSCHAFT ELEKTRA BASELLAND), Mühlemattstrasse 6, CH-4410 Liestal,
Schweiz

(„**EBL**“)

und

Industrielle Betriebe Interlaken IBI, Fabrikstrasse 8, 3800 Interlaken

(„**IBI**“)

und

Einwohnergemeinde Interlaken, Gemeindeverwaltung, 3800 Interlaken

(„**Interlaken**“)

und

Einwohnergemeinde Unterseen, Obere Gasse 2-4, 3800 Unterseen

(„**Unterseen**“)

und

Einwohnergemeinde Matten, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten

(„**Matten**“)

(EBL, IBI, Interlaken, Unterseen und Matten werden nachfolgend je einzeln als "**Partei**" und
gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet)

betreffend

WärmeBödeli AG

Inhaltsverzeichnis

1.	GRUNDLAGEN	4
1.1	VERTRAGSBESTANDTEILE	4
1.2	WIRKUNGSBEREICH.....	4
1.3	ZIELE UND GEGENSTAND	4
1.4	AKTIENZERTIFIKATE	5
1.5	BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE	5
1.6	VERHÄLTNIS VON IBI UND INTERLAKEN	5
1.7	TRANSAKTIONEN, STATUTEN UND ORGANISATIONSREGLEMENT	6
2.	FINANZIERUNG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFT	6
2.1	GRUNDSATZ	6
2.2	KAPITALERHÖHUNG UND BEZUGSRECHT	6
3.	CORPORATE GOVERNANCE	7
3.1	GRUNDVERPFLICHTUNG	7
3.2	GLEICHBEHANDLUNG	7
3.3	STIMMRECHTE	7
3.4	VERGÜTUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN	7
3.5	RECHNUNGSLEGUNG DER GESELLSCHAFT UND INFORMATIONENRECHTE DER AKTIONÄRE	7
3.6	QUORUM/ QUALIFIZIERTES QUORUM; ZUSTIMMUNGSERFORDERNISSE.....	8
3.6.1	QUORUM (IM NORMALFALL)	8
3.6.2	QUALIFIZIERTES QUORUM (BEI WICHTIGEN GESCHÄFTEN)	8
3.7	GENERALVERSAMMLUNG.....	9
3.7.1	GRUNDSATZ	9
3.7.2	EINBERUFUNG	9
3.7.3	EINHEITLICHE STIMMABGABE BEI WICHTIGEN BESCHLÜSSEN.....	9
3.8	VERWALTUNGSRAT.....	9
3.8.1	BEFUGNISSE	9
3.8.2	ANZAHL DER MITGLIEDER UND AMTSDAUER.....	9
3.8.3	ZUSAMMENSETZUNG	9
3.8.4	VERWALTUNGSRAT VON AVARI UND BEOTHERM	9
3.8.5	WAHL UND ABBERUFUNG	9
3.8.6	PRÄSIDENT UND ORGANISATION.....	10
3.8.7	PRÄSIDENT UND ORGANISATION VON AVARI UND BEOTHERM	10
3.8.8	PRÄSENZQUORUM.....	10
3.8.9	BESCHLUSSFASSUNG	10
3.8.10	INFORMATIONENRECHTE	10
3.8.11	BEZÜGE UND ENTSCHÄDIGUNGEN	11
3.9	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAG MIT EBL.....	11
4.	GEHEIMHALTUNG	11
5.	ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN UND BEZUGSRECHTEN	11
5.1	ALLGEMEINE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNG	11
5.2	ÜBERTRAGUNGEN UNTER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN	12
5.3	KAUFRECHT VON INTERLAKEN AN BETEILIGUNG VON IBI.....	12
5.4	VORHANDRECHT.....	12

5.4.1	EINRÄUMUNG EINES VORHANDRECHTS.....	12
5.4.2	GRUNDSÄTZLICHE AUSÜBUNG DES VORHANDRECHTS.....	12
5.4.3	FESTLEGUNG DES INNEREN WERTS.....	13
5.4.4	DEFINITIVE AUSÜBUNG DES VORHANDRECHTS	13
5.4.5	FALLS EINE ÜBERNAHMEWILLIGE PARTEI IHRE DEFINITIVE ANNAHMEERKLÄRUNG NICHT FRISTGERECHT ABGEBEN HAT, GILT DIES – IN BEZUG AUF DIE MIT DER VORHANDMITTEILUNG ANGEBOTENEN AKTIEN ODER BEZUGSRECHTE – ALS UNWIDERRUFLICHER VERZICHT AUF DAS VORHANDRECHT.....	13
5.4.6	ÜBERTRAGUNG DER AKTIEN ODER BEZUGSRECHTE.....	13
5.4.7	ENTBINDUNG DER VERÄUSSERUNGSWILLIGEN PARTEI	14
5.5	VORKAUFSRECHT.....	14
5.5.1	EINRÄUMUNG EINES VORKAUFSRECHTS.....	14
5.5.2	VORKAUFSMITTEILUNG	14
5.5.3	AUSÜBUNG DES VORKAUFSRECHTS.....	14
5.5.4	ENTBINDUNG DER VERÄUSSERUNGSWILLIGEN PARTEI	15
5.5.5	KAUF VON FREIEN AKTIEN VON AVARI	15
6.	VERSCHIEDENES.....	15
6.1	INKRAFTTRETEN, DAUER UND BEENDIGUNG.....	15
6.2	RECHTSNACHFOLGER	15
6.3	ÜBERBINDUNGSPFLICHT, VERTRAGSBEITRITT UND –AUSTRITT	15
6.4	ABTRETUNGSVERBOT	16
6.5	NICHTAUSÜBUNG VON RECHTEN	16
6.6	NICHTIGKEIT / TEILNICHTIGKEIT	16
6.7	MITTEILUNGEN	16
6.8	ABSCHLIESSENDE VEREINBARUNG; KEINE WEITEREN AKTIONÄRSBINDUNGSVERTRÄGE	17
6.9	VERTRAGSÄNDERUNGEN.....	17
6.10	KOSTEN	17
7.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	17

PRÄAMBEL

- (A) Die Wärme Bödeli AG ("Gesellschaft") ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Matten b.I.. Ihr Aktienkapital beträgt CHF 100'000.--, welches in 200 Namenaktien im Nennwert von je CHF 500.-- eingeteilt ist.
- (B) Zweck der Gesellschaft ist die Erstellung und der Betrieb von Wärme- und Kältezentralen mit der dazu notwendigen Wärmenetzinfrastruktur in Interlaken und Umgebung zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom im Rahmen des Energierichtplanes auf dem Gebiet der Gemeinden Interlaken, Unterseen, Matten, Bönigen und Wilderswil ("Bödeli") und unter Wahrung des öffentlichen Interesses.
- (C) EBL, IBI, Matten und Unterseen schlossen am [Datum] einen Investitionsvertrag betreffend der Gesellschaft ab und brachten basierend darauf ihre jeweiligen Beteiligungen an der Avari AG ("Avari") und der BeoTherm AG ("Beotherm") anlässlich der Gründung der Gesellschaft in Form einer Sacheinlage in die Gesellschaft ein.
- (D) Die Parteien beabsichtigen die Geschäfts- und Betriebsführung von Wärme Bödeli, Avari und Beotherm an die EBL mittels eines Dienstleistungsvertrags auszugliedern.
- (E) Mit diesem Aktionärsbindungsvertrag ("Vertrag") beabsichtigen die Parteien insbesondere die Finanzierung der Gesellschaft, die Corporate Governance der Gesellschaft, das Vorgehen bei der Übertragung von Aktien sowie das Verhältnis der Parteien untereinander zu regeln.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. GRUNDLAGEN

1.1 Vertragsbestandteile

Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

- Anhang 1: Investitionsvertrag
- Anhang 2: Statuten der Gesellschaft
- Anhang 3: Organisationsreglement der Gesellschaft
- Anhang 4: Dienstleistungsvertrag zwischen EBL und der Gesellschaft
- Anhang 5: Bewertungsgutachten über den Wert der Avari-Aktien

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den Bestimmungen in einem Anhang, gehen die Regelungen des Vertrags vor.

1.2 Wirkungsbereich

Dieser Vertrag entfaltet seine Wirkungen zwischen den Parteien sowie ihren allfälligen Rechtsnachfolgen und umfasst sämtliche Aktien an der Gesellschaft, welche die Parteien derzeit halten oder zukünftig erwerben werden.

1.3 Ziele und Gegenstand

Die Ziele der Parteien sind:

- a) Schaffung einer gesunden finanziellen Basis für die Gesellschaft zur Verfolgung ihrer Zwecke;

- b) Die Aufnahme allfälliger neuer Aktionäre;
- c) Die Vertretung im Verwaltungsrat der Gesellschaft und die Delegation der Verwaltungsräte in die Beotherm und die Avari;
- d) Sicherstellung des ordnungsgemässen und wirtschaftlichen Betriebs der Fernwärmeanlagen der Gesellschaft, sowie von Avari und Beotherm und
- e) Verhinderung einer Übertragung von Aktien ohne Beteiligung der übrigen Parteien gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags.

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien untereinander im Hinblick auf die vorstehend genannten Ziele und namentlich in Bezug auf:

- a) Corporate Governance der Gesellschaft;
- b) Regeln bei Übertragung von Aktien;
- c) Beziehung der Gesellschaft zu Beotherm und Avari;
- d) Beziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf ihre Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft und
- e) Beziehungen der Gesellschaft zu den Parteien.

1.4 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft wird für die Aktien keine Zertifikate ausgeben.

1.5 Beteiligungsverhältnisse

Mit Vollzug des Investitionsvertrages und der darin vorgesehenen Transaktionen (Transaktionsplan) sind die Aktionäre wie folgt an der Gesellschaft beteiligt:

Name Aktionär	Anzahl Aktien	Quote (%) am Aktienkapital
EBL	100	50
IBI	38	19
Unterseen	38	19
Matten	24	12

1.6 Verhältnis von IBI und Interlaken

IBI ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung von Interlaken, welche durch Reglement von Interlaken begründet, aufgehoben oder in eine andere Gesellschaftsform, insbesondere in eine Aktiengesellschaft, umgewandelt werden kann. Neben IBI ist deshalb auch Interlaken Partei dieses Vertrages und verpflichtet sich dabei, die Aktien der Gesellschaft dann nicht mehr über IBI, sondern eigenständig zu halten, sobald Interlaken keine qualifizierte Mehrheit im Umfang von mindestens zwei Dritteln an IBI mehr hält.

1.7 Transaktionen, Statuten und Organisationsreglement

Mit Vollzug des Investitionsvertrages und der darin vorgesehenen Transaktionen gemäss Anhang 1 wird die Gesellschaft über die Statuten gemäss Anhang 2 verfügen. Die Statuten können gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags geändert werden.

Mit Vollzug des Investitionsvertrages und der darin vorgesehenen Transaktionen wird die Gesellschaft über ein Organisationsreglement gemäss Anhang 3 verfügen. Das Organisationsreglement kann durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags geändert werden.

Soweit gesetzlich zulässig sollen die Statuten und das Organisationsreglement die Bestimmungen dieses Vertrags wiedergeben. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen dieses Vertrags im Verhältnis unter den Parteien vor.

Allfällige Widersprüche dieses Vertrags mit den Statuten und dem Organisationsreglement werden auf Wunsch einer Partei beseitigt, indem die Statuten und das Organisationsreglement, soweit gesetzlich möglich und nach den Bestimmungen dieses Vertrages, angepasst werden.

2. FINANZIERUNG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFT

2.1 Grundsatz

Die Gesellschaft will auf dem Bödeli die beiden Wärmeverbunde von Avari und Botherm weiter entwickeln und ausbauen. Neben den bestehenden beiden Wärmeverbunde sind sich die Parteien einig, dass innerhalb der Gesellschaft/Parteien weitere Wärmeverbunde auf dem Gebiet Bödeli entwickelt und realisiert werden sollen. Die Planung weiterer Wärmeverbunde soll sich am Energierichtplan der entsprechenden Gemeinde(n) orientieren.

Die Gesellschaft finanziert sich grundsätzlich selbst. Sämtliche Geschäftskosten sollen aus eigenen Mitteln der Gesellschaft oder aus Einlagen der Parteien in das Eigenkapital der Gesellschaft bezahlt werden.

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen, sind die Parteien nicht verpflichtet, der Gesellschaft zusätzliche Finanzmittel – sei es in der Form von Eigen- oder Fremdkapital – zur Verfügung zu stellen.

2.2 Kapitalerhöhung und Bezugsrecht

Die Parteien können jederzeit eine Kapitalerhöhung mit Quorum gemäss Ziff. 3.6.1 nachfolgend beschliessen.

Sofern in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen, hat jede Partei das Recht (nicht aber die Pflicht), Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung entsprechend dem Verhältnis ihres bisherigen Anteils am Aktienkapital zu zeichnen. Will eine Partei ihr Bezugsrecht nicht ausüben, so steht dieses Recht den anderen Parteien zu. Ist das Interesse der anderen Parteien an Bezugsrechten grösser als die nicht ausgeübten Bezugsrechte, findet eine Zuteilung unter den interessierten Parteien im Verhältnis ihres bisherigen Anteils am Aktienkapital statt. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts durch die Generalversammlung aus wichtigen Gründen (vgl. Art. 652b Abs. 2 Obligationenrecht). Eine solche Aufhebung des Bezugsrechts erfordert die Zustimmung der Parteien mit Quorum gemäss Ziff. 3.6.1 nachfolgend.

3. CORPORATE GOVERNANCE

3.1 Grundverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des zwingenden Rechts und der guten Sitten in ihrer Eigenschaft als Aktionäre sich dem Sinne dieses Vertrags entsprechend zu verhalten. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, ihre Stimmrechte im Sinne dieses Vertrags auszuüben.

Werden die Parteien im Verwaltungsrat oder anderen Organen der Gesellschaft vertreten, verpflichten sie sich, dafür besorgt zu sein, dass ihre Vertreter, vorbehaltlich zwingenden Rechts, die Bestimmungen dieses Vertrags umsetzen und ihre Stimmrechte entsprechend ausüben. Die Parteien verpflichten sich ausserdem, die Abberufung von Vertretern zu unterstützen, welche wiederholt die Vorschriften dieses Vertrags missachten.

Sofern für die Zustimmung nach diesem Vertrag keine Generalversammlung notwendig ist, genügen separate Zustimmungserklärungen mit dem erforderlichen Quorum. Diese Zustimmungserklärungen können auch per E-Mail oder im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung abgegeben werden. Die Parteien verpflichten sich, ihre Vertreter im Verwaltungsrat für gehörig angekündigte Traktanden entsprechend zu bevollmächtigen.

3.2 Gleichbehandlung

Jede Partei hat entsprechend der von ihr gehaltenen Anzahl Aktien und Aktiennennwerte gleiche Rechte und Pflichten, ausser es ist in diesem Vertrag ausdrücklich anders geregelt.

3.3 Stimmrechte

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Stimmrechte der Gesellschaft an eigenen Aktien ruhen (keine Stimmrechte der Gesellschaft).

3.4 Vergütungen und Entschädigungen

Neben Dividenden und Salären (inkl. Boni) erfolgen keine anderen Zahlungen oder sonstige vermögensrechtliche Vorteile seitens der Gesellschaft zugunsten einer einzelnen Partei (oder mit ihr verbundenen Personen und Gesellschaften), ausser es ist in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen.

3.5 Rechnungslegung der Gesellschaft und Informationsrechte der Aktionäre

Soweit vom Verwaltungsrat nicht mit qualifiziertem Quorum gemäss Ziff. 3.8.9 f) anders beschlossen, erfolgt die Rechnungslegung der Gesellschaft nach den Grundsätzen des Obligationenrechts (OR).

Nebst den gesetzlich vorgesehenen Informationen erhalten die Parteien periodisch die folgenden Informationen:

- a) einmal pro Halbjahr einen kurzen Bericht über den Geschäftsgang und die wichtigsten Ereignisse der Gesellschaft (sog. managing reports);
- b) einmal pro Halbjahr eine ungeprüfte Erfolgsrechnung; und
- c) einmal pro Jahr das Jahresbudget sowie den geprüften Jahresabschluss.

Der genaue Zeitpunkt der Informationsabgabe sowie das Format werden durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt.

3.6 Quorum/ Qualifiziertes Quorum; Zustimmungserfordernisse

3.6.1 Quorum (im Normalfall)

Sofern für die Zustimmung nach diesem Vertrag keine Generalversammlung notwendig ist und soweit es dieser Vertrag nicht anders bestimmt, fassen die Parteien ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der von diesem Vertrag erfassten Aktienstimmen. Für die Beschlussfassung in der Generalversammlung gelten die gemäss Gesetz oder Statuten vorgeschriebenen Quoren, soweit es dieser Vertrag nicht anders bestimmt.

3.6.2 Qualifiziertes Quorum (bei wichtigen Geschäften)

Ungeachtet der gesetzlichen bzw. statutarischen Kompetenzordnung und zusätzlich zu den gemäss Gesetz oder Statuten vorgeschriebenen Quoren, bedürfen die folgenden Geschäfte der Zustimmung von drei Vierteln der von diesem Vertrag erfassten Aktienstimmen („Qualifiziertes Quorum“):

- a) Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;
- c) Einführung oder Abschaffung von Stimmrechts- oder Vorzugsaktien;
- d) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- e) Änderungen der Kapitalstruktur, z.B. Zerlegung oder Zusammenlegung von Aktien, Schaffung oder Abschaffung von Partizipations- oder Genussscheinen;
- f) Auflösung der Gesellschaft;
- g) Fusion, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- h) Änderung des Organisationsreglements;
- i) Änderung oder Auflösung des Dienstleistungsvertrags mit der EBL, inkl. Festlegung der Vergütung an die EBL, gemäss Ziff. 3.9 nachstehend;
- j) Gründung, Veräusserung Fusion oder Auflösung von Tochtergesellschaften;
- k) Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland; und
- l) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle.

3.7 Generalversammlung

3.7.1 Grundsatz

Der Generalversammlung der Gesellschaft kommen die Befugnisse und Rechte gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR), gemäss den Statuten der Gesellschaft sowie gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags zu.

3.7.2 Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung ist 20 Tage vor dem Versammlungstag allen Aktionären zu versenden.

3.7.3 Einheitliche Stimmabgabe bei wichtigen Beschlüssen

Die Parteien verpflichten sich, bei wichtigen Geschäften im Sinne von Ziff. 3.6.2 vorstehend ihre Aktienstimmen in der Generalversammlung einheitlich abzugeben, sofern die entsprechenden Geschäfte vorgängig mit qualifiziertem Quorum genehmigt worden sind (vgl. 3.8.9).

3.8 Verwaltungsrat

3.8.1 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft kommen die Befugnisse, Rechte und Pflichten gemäss schweizerischem Obligationenrecht, den jeweiligen Statuten und dem jeweiligen Organisationsreglement der Gesellschaft zu.

3.8.2 Anzahl der Mitglieder und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

3.8.3 Zusammensetzung

EBL hat Anspruch darauf, drei Vertreter für die Wahl in den Verwaltungsrat zu nominieren. IBI, Unterseen und Matten haben Anspruch darauf je einen Vertreter für die Wahl in den Verwaltungsrat zu nominieren.

Die Parteien verpflichten sich, die von den Parteien vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat zu wählen und keine Verwaltungsräte zu nominieren, die auf Grund ihrer Person und ihrer über das Verwaltungsratsmandat hinausgehenden Tätigkeit die Interessen der Gesellschaft konkurrenzieren. Für eine nicht gewählte Person kann diejenige Partei eine Ersatzperson nominieren, die bereits die nicht gewählte Person nominiert hat.

3.8.4 Verwaltungsrat von Avari und Beotherm

Die Parteien sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Verwaltungsräte der Gesellschaft, von Avari und der Beotherm mit denselben Personen besetzt sind und nominieren entsprechend dieselben Personen in die verschiedenen Gesellschaften.

3.8.5 Wahl und Abberufung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Generalversammlung gewählt und abberufen.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Stimmen in der Generalversammlung gemäss den Nominierungen der berechtigten Parteien bzw. des Verwaltungsrats auszuüben.

3.8.6 Präsident und Organisation

Die Gemeinden haben das Recht den Präsidenten zu stellen, die EBL hat das Recht den Geschäftsführer zu stellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind im Dienstleistungsvertrag mit der EBL definiert (Anhang 4).

Der Verwaltungsrat organisiert sich selbst und hält seine Sitzungen gemäss den Vorschriften des Organisationsreglements.

3.8.7 Präsident und Organisation von Avari und Beotherm

Um einen effizienten Betrieb sicher zu stellen, sind sich die Parteien einig, dass alle drei Gesellschaften gleich zu organisieren sind. Das heisst, dass die Gemeinden das Recht haben für Avari und die Beotherm den Präsidenten zu stellen die EBL hat das Recht den Geschäftsführer zu stellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind im Dienstleistungsvertrag (Anhang 4) mit der EBL definiert.

3.8.8 Präsenzquorum

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Für wichtige Geschäfte im Sinne von Ziff. 3.6.2 vorstehend ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder anwesend ist.

3.8.9 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin hat keinen Stichtscheid.

Beschlüsse betreffend wichtige Geschäfte im Sinne von Ziff. 3.6.2 vorstehend sowie Beschlüsse über nachfolgend aufgeführte Geschäfte fasst der Verwaltungsrat mit 3/4 der abgegebenen Stimmen:

- a) Beschluss über Budgets, die höhere Investitionen beinhalten als der im betreffenden Geschäftsjahr prognostizierten Cash Flows (Reingewinn plus Abschreibungen);
- b) Investitionen ausserhalb des jährlichen ordentlichen Budgets die höher sind als CHF 300'000.-;
- c) Verträge mit einzelnen Aktionären oder Mitgliedern des Verwaltungsrats oder diesen nahestehenden Personen oder mit diesen verbundenen Unternehmen;
- d) Festlegung der Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- e) Eingehen und Auflösen von strategischen Allianzen und
- f) Änderung der für die Gesellschaft anwendbaren Rechnungslegungsstandards (vgl. Ziff. 3.5).

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung.

3.8.10 Informationsrechte

Jeder Verwaltungsrat ist berechtigt, in sämtliche Akten der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, es sei denn es werden vom Verwaltungsrat aus sachlichen Gründen Aus-

nahmen beschlossen. Jeder Verwaltungsrat ist auch berechtigt, unter Vorankündigung die Geschäftsaktivitäten mit der Geschäftsleitung zu besprechen.

Die geschäftsleitende Person erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig, mindestens jedoch halbjährlich Bericht über den Geschäftsgang. Die geschäftsleitende Person informiert den Verwaltungsrat über ausserordentliche Geschäftsvorfälle so rasch als möglich, spätestens jedoch innert sieben Tagen seit Kenntnis.

Die Einzelheiten der Berichterstattung an den Verwaltungsrat sind im Dienstleistungsvertrag gemäss Ziff. 3.9 nachfolgend festgelegt.

Die von den Parteien nominierten Vertreter im Verwaltungsrat sind berechtigt, die von der Gesellschaft erhaltenen Informationen an die von ihnen vertretenen Parteien weiterzuleiten.

3.8.11 Bezüge und Entschädigungen

Die Bezüge und Entschädigungen des Verwaltungsrates werden vom Verwaltungsrat mit dem Beschlussquorum gemäss Ziff. 3.8.9 d) vorstehend festgelegt.

3.9 Geschäftsführung und Dienstleistungsvertrag mit EBL

Die Geschäftsführung, inkl. technische und kommerzielle Betriebsführung, wird von EBL im Rahmen des Dienstleistungsvertrags gemäss Anhang 4 hierzu wahrgenommen.

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die von EBL gemäss [Ziff. 3.1] des Dienstleistungsvertrags benannte geschäftsleitende Person. Der Verwaltungsrat kann die von EBL benannte Person nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Diesfalls steht EBL das Recht zu, dem Verwaltungsrat einen Ersatzvorschlag zu unterbreiten.

EBL hat jederzeit das Recht, dem Verwaltungsrat die Abberufung bzw. den Ersatz der geschäftsleitenden Person zu beantragen.

4. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien verpflichten sich, sowohl für sich als auch für die mit ihnen verbundenen Personen und Unternehmen zu Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrags sowie über sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Belange der Gesellschaft und deren Geschäftstätigkeit. Vorbehalten bleiben einzig die gesetzlichen sowie allfälligen börsenrechtlichen Offenlegungspflichten sowie die im Interesse der Gesellschaft liegende Öffentlichkeitsarbeit, wobei letztere in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat zu erfolgen hat.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für jede Partei für fünf Jahre über die Gültigkeitsdauer dieses Vertrags hinaus.

5. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN UND BEZUGSRECHTEN

5.1 Allgemeine Verfügungsbeschränkung

Eine Partei darf die von ihr gehaltenen Aktien und Bezugsrechte nur unter Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Vorschriften an eine andere Partei oder an einen Dritten veräussern, verschenken oder sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich über-

tragen. Vorbehalten bleiben Verfügungen unter verbundenen Unternehmen gemäss Ziff. 5.2 nachfolgend.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Aktien an der Gesellschaft nicht zu verpfänden, daran eine Nutzniessung zu bestellen oder in anderer Weise zu belasten.

5.2 Übertragungen unter verbundenen Unternehmen

Auf Übertragungen sämtlicher Aktien der Parteien auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen finden die Übertragungsbeschränkungen von Ziff. 5 dieses Vertrags keine Anwendung. Es darf jedoch nur die gesamte Beteiligung einer Partei gemäss Ziffer 1.5 dieses Vertrages übertragen werden. Als verbundenes Unternehmen gilt eine Gesellschaft, welche die betroffene Partei direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kontrolle liegt insbesondere bei einer Beteiligung von 50% oder mehr an den Stimmrechten der kontrollierten Gesellschaft vor.

Die Gemeinden haben überdies das Recht, Aktien an weitere Gemeinden auf dem Bödeli zu übertragen. Dies sind abschliessend aufgezählt Bönigen, Ringgenberg-Goldswil und Wilderswil.

Sollten Gemeinden, die Parteien dieses Vertrages sind fusionieren, so werden die entsprechenden Beteiligungen von der Fusionsgemeinde gehalten. Auch hier finden die Übertragungsbeschränkungen von Ziffer 5 dieses Vertrages keine Anwendung.

5.3 Kaufrecht von Interlaken an Beteiligung von IBI

Um die Verpflichtung gemäss Ziffer 1.6 dieses Vertrages zu erfüllen, hat Interlaken ein Kaufrecht bzw. eine Kaufpflicht betreffend den Erwerb sämtlicher von IBI gehaltener Aktien der Gesellschaft für den Fall, dass Interlaken die qualifizierte Mehrheit an IBI verliert.

Diesem Fall gleichgestellt ist die Veräusserung bzw. der Verlust der qualifizierten Mehrheit an Teilbereichen von IBI, in welche(n) die Beteiligung an der Wärme Bödeli integriert ist.

Der Erwerb sämtlicher von IBI gehaltener Aktien der Gesellschaft durch Interlaken gestützt auf diese Bestimmung erfolgt pauschal zu einem Franken.

5.4 Vorhandrecht

5.4.1 Einräumung eines Vorhandrechts

Will eine Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien oder Bezugsrechte verschenken oder sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich übertragen („veräusserungswillige Partei“), so hat sie diese zuerst den anderen Parteien („vorhandberechtigte Parteien“) mit eingeschriebenem Brief zum Erwerb anzubieten („erste Mitteilung“), ausgenommen im Fall von Ziffer 1.6 bzw. 5.3 dieses Vertrages.

Der angebotene Erwerbspreis entspricht dabei dem inneren Wert der Aktien oder Bezugsrechte gemäss Ziff. 5.4.3 nachfolgend.

5.4.2 Grundsätzliche Ausübung des Vorhandrechts

Die vorhandberechtigten Parteien haben innert 30 Tagen nach Erhalt der ersten Mitteilung mit eingeschriebenem Brief zu erklären, ob sie grundsätzlich bereit sind,

sämtliche (nicht nur einen Teil) der angebotenen Aktien oder Bezugsrechte zu erwerben.

Innert fünf Kalendertagen nach Ablauf der vorgenannten Frist teilt der veräusserungswillige Aktionär den anderen Parteien mit, welche Parteien ihr Vorhandrecht ausgeübt haben („zweite Mitteilung“).

Falls eine Partei ihr Vorhandrecht nicht fristgerecht ausgeübt hat, gilt dies – in Bezug auf die mit der ersten Mitteilung angebotenen Aktien oder Bezugsrechte – als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht.

5.4.3 Festlegung des inneren Werts

Erklären eine oder mehrere Parteien ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der angebotenen Aktien oder Bezugsrechte („übernahmewillige Parteien“), so wird deren innerer Wert durch eine schweizerische Revisionsgesellschaft festgelegt, welche gemeinsam durch die veräusserungswillige Partei und die übernahmewilligen Parteien beauftragt wird. Es soll sich dabei um ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) mit gutem Ruf in Sachen Unternehmensbewertung handeln, die von der Gesellschaft, der veräusserungswilligen Partei und den übernahmewilligen Parteien unabhängig ist.

Die Revisionsgesellschaft legt den inneren Wert der Aktien bzw. der Bezugsrechte gemäss der in Anhang 5 beschriebenen Bewertungsmethode fest. Sie teilt den festgelegten inneren Wert der veräusserungswilligen Partei und den übernahmewilligen Parteien mit eingeschriebenem Brief mit („dritte Mitteilung“).

Die Bewertung durch die Revisionsgesellschaft ist endgültig und verbindlich.

Die Kosten für die Bewertung durch die Revisionsgesellschaft werden durch die veräusserungswillige Partei und die übernahmewilligen Parteien im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft getragen.

5.4.4 Definitive Ausübung des Vorhandrechts

Will eine übernahmewillige Partei das Angebot, die Aktien oder Bezugsrechte zum inneren Wert gemäss Ziff. 5.4.3 definitiv annehmen, so zeigt sie dies der veräusserungswilligen Partei innert 80 Kalendertagen nach Erhalt der dritten Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an („definitive Annahmeerklärung“).

5.4.5 Falls eine übernahmewillige Partei ihre definitive Annahmeerklärung nicht fristgerecht abgegeben hat, gilt dies – in Bezug auf die mit der Vorhandmitteilung angebotenen Aktien oder Bezugsrechte – als unwiderruflicher Verzicht auf das Vorhandrecht.

5.4.6 Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte

Die Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte von der veräusserungswilligen Partei auf die übernahmewillige Partei erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung des Erwerbspreises innert 30 Kalendertagen ab Erhalt der definitiven Annahmeerklärung durch die übernahmewillige Partei.

5.4.7 Entbindung der veräusserungswilligen Partei

Hat keine der vorhandberechtigten Parteien eine definitive Annahmeerklärung abgegeben, ist die veräusserungswillige Partei berechtigt, ihre Aktien oder Bezugsrechte innert 365 Tagen seit Versand der ersten Mitteilung an eine andere Partei oder an einen Dritten zu verkaufen. Die Vorkaufsrechte der anderen Parteien gemäss Ziff. 5.5 nachfolgend bleiben dabei vorbehalten.

Kommt innert 365 Tagen seit Versand der ersten Mitteilung kein Verkauf an eine andere Partei oder einen Dritten zustande, leben die Vorhandrechte gemäss dieser Bestimmung wieder auf. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Übertragung des Eigentums auf die andere Partei oder den Dritten.

5.5 Vorkaufsrecht

5.5.1 Einräumung eines Vorkaufsrechts

Will eine veräusserungswillige Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien oder Bezugsrechte an eine andere Partei oder an einen Dritten („Interessenten“) veräussern, verschenken oder sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, so haben die anderen Parteien („vorkaufsberechtigte Parteien“) ein Vorkaufsrecht zu den mit dem Interessenten vereinbarten Bedingungen, ausgenommen im Fall von Ziffer 1.6 bzw. 5.3 dieses Vertrages.

5.5.2 Vorkaufsmitteilung

Die veräusserungswillige Partei zeigt das Angebot des Interessenten den vorkaufsberechtigten Parteien mit eingeschriebenem Brief an („Vorkaufsmitteilung“). Das Angebot des Interessenten muss folgende Bestandteile enthalten:

- Name und Adresse des Interessenten;
- das unbedingte schriftliche Angebot des Interessenten, die Aktien oder Bezugsrechte zu erwerben, und die Bedingungen des Erwerbs;
- die unbedingte schriftliche Erklärung des Interessenten, diesem Vertrag beitreten zu wollen und die Rechte und Pflichten des veräusserungswilligen Aktionärs darunter zu übernehmen; und
- die schriftliche Bestätigung einer angesehenen Schweizer Bank, dass der Interessent den finanziellen Verpflichtungen gemäss Angebot nachkommen kann.

Die Vorkaufsmitteilung gilt als Verkaufsangebot der veräusserungswilligen Partei an die vorkaufsberechtigten Parteien zu den Bedingungen des Angebots des Interessenten („Verkaufsangebot“).

5.5.3 Ausübung des Vorkaufsrechts

Jede vorkaufsberechtigte Partei ist berechtigt, das Verkaufsangebot der veräusserungswilligen Partei innert 80 Tagen nach dessen Erhalt und zu dessen Bedingungen anzunehmen. Die Annahmeerklärung der vorkaufsberechtigten Parteien hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen („Annahmeerklärung“).

Falls eine Partei ihr Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt hat, gilt dies in Bezug auf das konkrete Verkaufsangebot als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht.

5.5.4 Entbindung der veräusserungswilligen Partei

Wenn innert Frist keine Annahmeerklärungen der vorkaufsberechtigten Parteien eingegangen sind oder wenn die Annahmeerklärungen der vorkaufsberechtigten Parteien sich auf weniger Aktien oder Bezugsrechte beziehen als angeboten worden sind, ist die veräusserungswillige Partei frei, sämtliche angebotenen Aktien und Bezugsrechte innert 120 Kalendertagen nach Versand der Vorkaufsmittelteilung auf den Interessenten zu übertragen. Die Bedingungen dürfen dabei nicht besser sein als diejenigen, welche den vorkaufsberechtigten Parteien im Verkaufsangebot offeriert worden sind.

Ist die Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte auf den Interessenten nicht innert der vorstehend genannten Frist vollzogen, leben die Vorkaufsrechte der anderen Parteien wieder auf.

5.5.5 Kauf von freien Aktien von Avari

Neben den Aktien, welche die Parteien in die Gesellschaft eingebracht haben, besitzen weitere Personen oder Firmen Anteile an Avari. Die Gesellschaft ist bestrebt, weitere Aktien auf eigene Rechnung zu erwerben. Den Parteien oder von ihnen beherrschten Unternehmen hingegen ist es untersagt, auf eigene Rechnung weitere Aktien an Avari zu erwerben oder direkt Aktien an Avari zu halten.

6. VERSCHIEDENES

6.1 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

Dieser Vertrag tritt unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs des Aktienkaufvertrags am Tag des Vollzugs des Aktienkaufvertrags (Transaktion) in Kraft.

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei durch Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an die anderen Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende Dezember jedes Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040.

Dieser Vertrag endet automatisch, wenn eine Partei sämtliche Aktien der Gesellschaft hält.

6.2 Rechtsnachfolger

Dieser Vertrag bindet nebst den Parteien auch deren Rechtsnachfolger.

6.3 Überbindungspflicht, Vertragsbeitritt und –austritt

Die Parteien verpflichten sich, Aktien nur an eine Person zu übertragen, welche diesem Vertrag durch vorbehaltlose Beitrittserklärung beitritt.

Die Parteien stimmen zu, dass Personen, welche Aktien der Gesellschaft gemäss diesem Vertrag oder sonst wie mit Zustimmung sämtlicher Parteien erwerben und schriftlich erklären, durch diesen Vertrag gebunden zu sein, Parteien dieses Vertrags werden.

Wenn eine Partei aus irgendeinem Grund nicht mehr Partei dieses Vertrags ist, bleibt dieser Vertrag unter den übrigen Parteien weiter bestehen. Insbesondere gilt dieser Vertrag zwischen den verbleibenden Parteien weiter, wenn eine Partei infolge Zwangsvollstreckung, Tod, Verschollenheit oder Handlungsunfähigkeit ausscheidet.

6.4 Abtretungsverbot

Die Parteien verpflichten sich, die ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte nicht an Dritte abzutreten.

6.5 Nichtausübung von Rechten

Macht eine Partei von einem ihr unter diesem Vertrag zustehenden Recht nicht oder nur teilweise Gebrauch, bedeutet dies nicht einen generellen Verzicht auf die Geltendmachung solcher Rechte in zukünftigen Fällen.

6.6 Nichtigkeit / Teilnichtigkeit

Sollte sich eine Bestimmung oder Vereinbarung dieses Vertrags als ungültig oder unwirksam oder als teilweise ungültig erweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflussen. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

6.7 Mitteilungen

Mitteilungen, welche diesen Vertrag betreffen, stellen die Parteien unter Vorbehalt vorgehender besonderer Bestimmungen in diesem Vertrag per Post oder per Telefax an die folgenden Adressen zu:

An EBL:

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

An: Spartenleiter Wärme

Mühlemattstrasse 6

4410 Liestal

Fax +41 61 926 11 22

e-mail info@ebl.bl.ch

An IBI:

Industrielle Betriebe Interlaken

Verwaltungsrat

Fabrikstrasse 8

3800 Interlaken

An Interlaken:

Einwohnergemeinde Interlaken

Gemeinderat

General Guisanstrasse 43

3800 Interlaken

An Unterseen:

Einwohnergemeinde Unterseen

Gemeinderat

Obere Gasse 2-4

3800 Unterseen

An Matten:

Einwohnergemeinde Matten

Gemeinderat

Baumgartenstrasse 14

3800 Matten b. Interlaken

oder an diejenige andere Adresse einer Partei, welche diese den anderen Parteien schriftlich angezeigt hat.

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten Fristen, die in diesem Vertrag festgelegt sind, dann als eingehalten, wenn die fristgebundene Mitteilung am letzten Tag der Frist bei einer Schweizer Poststelle, bei einem anerkannten Kurierdienst oder per Telefax aufgegeben wird (Datum, Zeit des Poststempels bzw. der Sendebestätigung).

6.8 Abschliessende Vereinbarung; keine weiteren Aktionärsbindungsverträge

Dieser Vertrag gibt vorbehältlich des Aktienkaufvertrags (Transaktion) die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Parteien oder einzelnen von ihnen.

Die Parteien verpflichten sich, abgesehen vom vorliegenden Vertrag keine Aktionärsbindungsverträge über Aktien der Gesellschaft abzuschliessen.

6.9 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftlichkeit. Die Statuten, das Organisationsreglement und der Dienstleistungsvertrag der Gesellschaft können jederzeit gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags geändert werden.

6.10 Kosten

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, kommt jede Partei selber auf für die Kosten und Auslagen (einschliesslich Beratungskosten), die ihr im Verlauf der Verhandlungen, der Vorbereitung und der Erfüllung dieses Vertrags entstanden sind.

Soweit im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag kantonale, eidgenössische oder ausländische Steuern anfallen, werden diese von der Partei getragen, bei der sie anfallen, sofern in diesem Vertrag nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solchen über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder seine Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Ort der beklagten Partei entweder in Liestal oder Interlaken ausschliesslich zuständig.

Dieser Vertrag wurde in einfacher Ausfertigung im Original erstellt, welches bei der Gesellschaft verbleibt. Jede übrige Partei erhält je eine notariell beglaubigte Kopie.

[Rest der Seite absichtlich freigelassen]

Dieser Vertrag wurde in fünf Originalen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original.

Ort, Datum: _____

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Ort, Datum: _____

Industrielle Betriebe Interlaken IBI

Ort, Datum: _____

Einwohnergemeinde Interlaken

Ort, Datum: _____

Einwohnergemeinde Unterseen

Ort, Datum: _____

Einwohnergemeinde Matten

Anhang 1: Investitionsplan

Anhang 2: Statuten der Gesellschaft

Anhang 3: Organisationsreglement der Gesellschaft

Anhang 4: Dienstleistungsvertrag zwischen EBL und der Gesellschaft

Anhang 5: Bewertungsmethode innerer Wert der Aktien der Gesellschaft

Die Ermittlung des inneren Wertes der Aktien der Gesellschaft basiert auf der Discounted Cashflow Methode (DCF) abzüglich allfälliger Schulden zuzüglich allfälliger finanzieller Mittel bzw. Guthaben. Diese Methode basiert auf dem theoretischen Ansatz, dass bei der Bestimmung des Unternehmenswertes die zu erwartenden Nettoeinnahmen des Investors aufgrund des Zeitwertes des Geldes und des Risikos diskontiert werden. Die zu erwartenden freien Cash Flows bilden die Ausgangslage, welche im Rahmen der DCF-Methode auf den Gegenwartwert diskontiert werden.

Die berücksichtigten Prognosen betreffen den zukünftigen Umsatz, EBIT und betriebsnotwendigen Investitionen der Einzelnen Anlagen sowie die notwendigen Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Gesellschaft. Ein Residualwert wird nicht in die Bewertung mit einbezogen. Die freien Cash Flows werden maximal über den Zeitraum von 50 Jahren gerechnet, abzüglich der Anzahl Jahre zwischen dem Verkauf der Anteile an die Gesellschaft an die Investoren und dem Bewertungszeitpunkt. Für die Diskontierung wird ein WACC von 4.25% angewendet. Für die Annahmen der allgemeinen Inflation sowie der Inflation für fossile Brennstoffe sowie Holzschnitzel ist auf den Durchschnittswert der letzten 5 Jahre abzustellen.